

Vorlage des Staatrates.**G e s e z**

vom . . . . .

über

die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

## Artikel 1.

Die Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe werden zu dem für volle Barzahlung festgesetzten Zeichnungspreise bei Entrichtung einer etwa einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer bis zu einem Viertel der Steuererschuldigkeit an Zahlungsstatt angenommen werden.

## Artikel 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär der Finanzen beauftragt.

## Begründung

zum

Gesetzentwurfe über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer.

Um den Erfolg der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zu fördern, war es notwendig, gewisse Begünstigungen zu gewähren, die sich im allgemeinen in dem Rahmen jener Begünstigungen hielten, welche zur Förderung der Zeichnungen auf die österreichischen Kriegsanleihen eingeräumt worden sind.

Eine besondere Wirkung habe ich mir in Übereinstimmung mit der Meinung sachkundiger Personen von der in den Prospekt aufgenommenen Zusicherung versprochen, daß die Stücke der Anleihe zu dem für volle Barzahlung festgesetzten Zeichnungspreise bei Entrichtung einer etwa einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer an Zahlungsstatt, und zwar bis zu einem Viertel der Steuerschuldigkeit werden angenommen werden.

Die Einräumung dieses Vorteils an die Erwerber der deutschösterreichischen Anleihe bedarf aber der gesetzlichen Feststellung, weil es sich um eine eigentlich in dem zu erlassenden Gesetze über die einmalige Vermögenssteuer zu regelnde Frage handelt, welche vorweg erledigt wird. Diese gesetzliche Grundlage soll durch die Erlassung des im Entwurfe zuliegenden Gesetzes geschaffen werden.